

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
5C.109/2003 /rov

Urteil vom 16. Oktober 2003
II. Zivilabteilung

Besetzung
Bundesrichter Raselli, Präsident,
Bundesrichterinnen Nordmann, Escher,
Hohl, Bundesrichter Marazzi,
Gerichtsschreiber Möckli.

Parteien
Z._____,
Beklagter und Berufungskläger,
vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Bauer, Pestalozzistrasse 2, Zentrum St. Leonhard, 9000 St.
Gallen,

gegen

Y._____,
Kläger und Berufungsbeklagten,
vertreten durch Rechtsanwältin Rita Wenger-Lenherr, Wiesentalstrasse 27, Postfach, 8355 Aadorf.

Gegenstand
ungerechtfertigte Bereicherung,

Berufung gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. September 2002.

Sachverhalt:

A.
Y._____ und X._____ lebten von Mitte 1980 bis Frühling 1982 im Konkubinat in Weinfelden.
Am 6. Juli 1981 brachte sie den Sohn W._____ zur Welt und Y._____ anerkannte ihn am 10.
Juli 1981 als sein Kind. Am 18. September 1981 schloss er mit dem eingesetzten Beistand einen
Unterhaltsvertrag, den auch die Kindsmutter unterschrieb. Nachdem sich die Konkubinatspartner
getrennt hatten, brach der Kontakt zwischen Y._____ und W._____ mehr oder weniger ab,
wobei er weiterhin die indexierten Alimente gemäss Unterhaltsvertrag bezahlte.

Nach Eintritt der Mündigkeit erhob W._____ beim Bezirksgericht Wil Klage auf Aberkennung der
Vaterschaft von Y._____ und auf Feststellung derjenigen von Z._____. Er berief sich dabei auf
eine vor Gericht abgegebene Erklärung seiner Mutter, wonach sie in der Empfängniszeit mit beiden
Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe. Nachdem sich aus den DNA-Gutachten die Vaterschaft
von Z._____ ergeben hatte, übernahm dieser rückwirkend ab März 2000 die Bezahlung der
Unterhaltsbeiträge.

B.
Für die noch nicht absolut verjährten Unterhaltsbeiträge von Fr. 78'787.50 erhob Y._____ gegen
Z._____ am 29. November 2000 Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung. Das Bezirksgericht
Arbon auferlegte dem Kläger den Beweis, dass er bei der Anerkennung von W._____ irrtümlich
von seiner natürlichen Vaterschaft ausgegangen sei und in der fraglichen Zeit den geforderten Betrag
an Alimenten bezahlt habe. Dem Beklagten eröffnete es den Gegenbeweis, insbesondere dafür, dass
der Kläger vorschnell bzw. wider besseres Wissen eine höchst ungewisse Vaterschaft anerkannt
habe, um seine labile Beziehung zur Kindsmutter aufbauen und konsolidieren zu können. Mit Urteil
vom 3. Oktober/14. Dezember 2001 verpflichtete es den Beklagten zur Bezahlung von Fr. 73'620.--
an den Kläger. Am 12. September 2002 bestätigte das Obergericht des Kantons Thurgau dieses
Urteil.

C.
Gegen das Urteil des Obergerichts hat der Beklagte sowohl staatsrechtliche Beschwerde als auch
Berufung erhoben. Mit Letzterer verlangt er dessen Aufhebung und die Abweisung der Klage. Es ist
keine Berufungsantwort eingeholt worden. Mit Entscheid heutigen Datums ist die staatsrechtliche

Beschwerde abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten war.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Beklagte wirft dem Obergericht vor, Art. 8 ZGB verletzt zu haben, weil es U. _____ nicht als Zeugen einvernommen hat. Jener hätte einerseits Aussagen zum Lebenswandel der Kindsmutter machen und andererseits bezeugen sollen, dass der Kläger einmal seine Tochter erkannt, aber nicht gegrüsst habe. Sodann hält er Art. 8 ZGB für verletzt, weil das Obergericht die kontinuierliche Zahlung der Unterhaltsbeiträge als erwiesen erachtet hat.

1.2 Art. 8 ZGB gibt der beweisbelasteten Partei als Korrelat einen Beweisführungsanspruch für rechtserhebliche Tatsachen. Art. 8 ZGB schreibt jedoch dem Richter nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären ist und wie die Beweise zu würdigen sind. Die Schlüsse, die das kantonale Gericht in tatsächlicher Hinsicht aus Beweisen und konkreten Umständen zieht, sind im Berufungsverfahren nicht überprüfbar. Art. 8 ZGB schliesst dabei auch die vorweggenommene Würdigung von Beweisen nicht aus. Es bleibt daher dem Richter unbenommen, von beantragten Beweiserhebungen deshalb abzusehen, weil er sie von vornherein nicht für geeignet hält, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil er seine Überzeugung bereits aus anderen Beweisen gewonnen hat und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Beweisergebnis nichts mehr zu ändern vermöchten (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223).

1.3 Vorliegend hat das Obergericht den Antrag auf Einvernahme des Zeugen U. _____ in antizipierter Beweismwürdigung abgewiesen und die II. Zivilkammer des Bundesgerichts hat dies im konnexen Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde mit Entscheid heutigen Datums geschützt. Da die antizipierte Beweismwürdigung gegenüber Art. 8 ZGB vorbehalten bleibt, liegt demnach keine Bundesrechtsverletzung vor.

Mit Bezug auf den Zahlungsnachweis hat das Obergericht befunden, gestützt auf die Aussage der Kindsmutter, der Kläger sei seiner Zahlungspflicht insgesamt nachgekommen, sowie angesichts der teilweisen Inkassohilfe der Sozialdienste und der Kontakte mit dem Amtsvormund sei trotz der teilweise fehlenden Belege von der regelmässigen Überweisung der Alimente auszugehen. Da nach dem Gesagten weder die Wahl der Beweismittel noch die Beweismwürdigung von Art. 8 ZGB erfasst ist, verletzen die obergerichtlichen Erwägungen kein Bundesrecht.

1.4 Soweit der Beklagte im Übrigen neue Sachverhaltselemente einführen will, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Art. 55 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 2 OG). Dies betrifft einerseits die Vorbringen, die Kindsmutter hätte ihn niemals eingeklagt und sie habe sich in späteren Jahren um eine Kontaktaufnahme zwischen Kläger und Sohn bemüht, und andererseits den Vorwurf der falschen Beweismwürdigung betreffend den Irrtum des Klägers bei der Anerkennung des Kindes sowie im Zusammenhang mit dem pendelnden Grossvater und der anschliessenden Konsultation eines Anwalts.

2.

2.1 Der Beklagte hält Art. 7 ZGB für verletzt, weil obligationenrechtliche Bestimmungen in unzulässiger Weise auf einen familienrechtlichen Sachverhalt angewandt worden seien.

2.2 Gemäss Art. 7 ZGB finden die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auch Anwendung auf andere zivilrechtliche Verhältnisse. Dieser Wortlaut ist insofern zu eng, als grundsätzlich sämtliche Bestimmungen des Allgemeinen Teils des OR auf andere zivilrechtliche Verhältnisse Anwendung finden können (BGE 124 III 370 E. 3a S. 371), soweit nicht das ZGB oder das übrige Privatrecht eine Materie abschliessend regeln (vgl. etwa BGE 127 III 506 E. 3b S. 510) oder die Anwendung obligationenrechtlicher Bestimmungen sogar ausdrücklich untersagen (z.B. Ausschluss der Verjährung in Art. 790 Abs. 1 und Art. 807 ZGB). Im Übrigen erfolgt die Anwendung der obligationenrechtlichen Vorschriften immer sinngemäss. Dem Richter obliegt es, den Sinn der betreffenden Vorschrift des OR sowie die Besonderheiten des zivilrechtlichen Verhältnisses, auf das sie anzuwenden ist, zu ergründen und entsprechend zu entscheiden. Im Rahmen dieser Wertung können die Besonderheiten eines zivilrechtlichen Verhältnisses zu einer Einschränkung oder Modifizierung der anzuwendenden Vorschrift des OR führen (BGE 119 II 12 E. 2c/bb S. 14).

2.3 Das ZGB enthält keine Regeln über die Rückforderung von Kindesalimenten. Indes lassen die Materialien weder auf ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers noch auf eine abschliessende Regelung der Materie schliessen (vgl. insb. BBl 1974 II 1 ff.). Entsprechend plädiert die Lehre denn auch einstimmig für eine Anwendung der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (vgl. Hegnauer, Hat der Registervater Anspruch auf Rückerstattung der bis zur Aufhebung des Kindesverhältnisses bezahlten Unterhaltsbeiträge?, ZVW 1987, 142 ff.; Geiser, Rückforderung von Unterhaltsbeiträgen, ZVW 2001, Sonderausgabe, S. 29 ff.; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 121 ff.

zu Art. 256 ZGB, N. 16 ff. zu Art. 277 ZGB; Stettler, Schweizerisches Privatrecht, Bd. III/2, S. 191 f.; Schwenzer, Basler Kommentar, N. 17 zu Art. 256 ZGB; Breitschmid, Basler Kommentar, N. 6 zu Art. 277 ZGB; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., N. 6.29). Soweit der Registervater (wie vorliegend) nicht die Mutter oder das Kind, sondern den Erzeuger ins Recht fasst, stellte sich im Übrigen die Frage, ob Art. 7 ZGB überhaupt zum Tragen kommt (betreffend Geschäftsführung ohne Auftrag bei freiwilligen Zahlungen Dritter: BGE 123 III 161 E. 4c S. 164) oder nicht vielmehr die obligationenrechtlichen Bestimmungen unmittelbar zur Anwendung gelangen: Zwar ist die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung auch hier auf familienrechtliche Ansprüche zurückzuführen, aber zwischen dem Registervater und dem Erzeuger besteht weder ein familienrechtliches noch ein sonst wie geartetes (Rechts-)Verhältnis.

3.

3.1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten (Art. 62 Abs. 1 OR). Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund (*sine causa*) oder aus einem nicht verwirklichten (*causa non secuta*) oder nachträglich weggefallenen Grund (*causa finita*) eine Zuwendung erhalten hat (Art. 62 Abs. 2 OR). Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, ist vorliegend der Leistungsgrund mit der Aufhebung des Kindesverhältnisses (dazu E. 4.1) nachträglich weggefallen.

3.2 Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldspflicht im Irrtum befunden hat (Art. 63 Abs. 1 OR). Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreibungszwang (vgl. Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder begründeter Furcht (Art. 29 f. OR) erfolgt. Mit dem zusätzlichen Erfordernis des Irrtumsnachweises bei freiwilliger Zahlung besteht für den Bereich der Leistungskondition eine gegenüber der allgemeinen Regel von Art. 62 OR abweichende Spezialregelung (BGE 123 III 101 E. 3a S. 107).

In Beendigung seiner bis dahin schwankenden Praxis hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Irrtum, aus dem eine Nichtschuld bezahlt wird, nicht entschuldbar zu sein braucht; vielmehr berechtigt jede Art, Rechtsirrtum oder Tatirrtum, entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrtum, zur Rückforderung (BGE 64 II 121 E. 5f S. 129 f.). Zur Begründung hat es angeführt, das Institut der ungerechtfertigten Bereicherung bezwecke die Korrektur einer mit dem materiellen Recht in Widerspruch stehenden, eben "ungerechtfertigten" Bereicherung. Der irrümlich erfolgten Leistung fehle die innere Rechtfertigung, und nicht der Irrtum als solcher, sondern vielmehr die Grundlosigkeit der Leistung begründe den Rückforderungsanspruch.

3.3 Entgegen den Behauptungen des Beklagten hatte der Kläger bei der Anerkennung des Kindes und beim Abschluss des Unterhaltsvertrages nach den - gemäss E. 1 ohne Verletzung von Bundesrecht erfolgten - kantonalen Sachverhaltsfeststellungen keine Veranlassung, an seiner Vaterschaft zu zweifeln. Die Begründung der Unterhaltsverpflichtung erfolgte somit irrümlich.

3.4 Der Registervater kann die Anerkennung längstens während fünf Jahren anfechten - und damit auch die Unterhaltspflicht beseitigen -, wenn er das Kind unter Einfluss einer Drohung oder in einem Irrtum anerkannt hat (Art. 260a Abs. 2 i.V.m. Art. 260c Abs. 1 ZGB). Indes trifft ihn entgegen den sinngemässen Ausführungen des Beklagten keine Pflicht zur Anfechtung der einmal anerkannten Vaterschaft, vermögen doch spätere Zweifel ganz allgemein weder eine - aus welchen Gründen auch immer eingegangene - Obligation zu beseitigen noch den Schuldner zu verpflichten, deren Beseitigung anzustrengen. So spricht Art. 260a Abs. 2 ZGB denn auch von einem Klagerecht, nicht von einer Klagepflicht.

Immerhin wäre unter bestimmten Voraussetzungen eine indirekte Pflicht bzw. eine Obliegenheit zur Erhebung einer Anfechtungsklage denkbar, insofern nämlich, als der Kläger die Folgen aus einer unterlassenen Anfechtung zu tragen hätte, wenn er in geradezu treuwidriger Weise - was ihm der Beklagte letztlich auch vorwirft - nichts unternommen hätte, um alsdann den geleisteten Unterhalt beim leiblichen Vater einzufordern. Für einen eigentlichen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sind allerdings hohe Massstäbe anzulegen, weil dem Registervater nach sozialer Anschauung nur in eindeutigen Fällen zuzumuten ist, gegen ein einmal anerkanntes Kind zu klagen. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen jedenfalls nicht erfüllt: Es konnte vom Kläger nicht erwartet werden, dass er die Anerkennung allein deshalb anfechte, weil der Grossvater einmal über dem Bild von W._____ gependelt hat und zum Schluss gekommen ist, dieser müsse einen anderen Vater haben. Daran ändert auch nichts, dass der Kläger offenbar kurz vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen Anwalt aufgesucht hat und sich dort rechtlich beraten liess.

3.5 Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Kläger bei der Anerkennung des Kindes einem Irrtum erlegen ist und bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist keine Ereignisse eingetreten sind, die ihn unter dem Blickwinkel von Treu und Glauben zur Erhebung einer Aberkennungsklage verpflichtet hätten.

4.

4.1 Für die Rückforderung von Kindesalimenten ist vom Grundsatz auszugehen, dass nicht der Erzeuger, sondern diejenige Person für das Kind unterhaltspflichtig ist, zu der ein rechtliches Kindesverhältnis besteht. Wird dieses durch ein die Anfechtungsklage gutheissendes Gestaltungsurteil beseitigt, entfällt entsprechend die Unterhaltsverpflichtung, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung und damit auf den Geburtszeitpunkt (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 126 und 129 zu Art. 260a ZGB i.V.m. N. 121 ff. zu Art. 256 ZGB, N. 15 zu Art. 277 ZGB; Schwenzer, a.a.O., N. 10 zu Art. 260a ZGB i.V.m. N. 17 zu Art. 256 ZGB).

Die Lehre hält übereinstimmend dafür, der Registervater könne nach der Aufhebung des Kindesverhältnisses seine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung sowohl gegen den Erzeuger, als auch gegen die Mutter oder das Kind richten, wobei die Klage gegen das Kind in der Regel an dessen fehlender Leistungsfähigkeit und der Entreichereinrede gemäss Art. 64 OR scheitern werde (Hegnauer, ZVW 1987 S. 143 f.; Geiser, a.a.O., S. 31; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 125 zu Art. 256 ZGB; Stettler, a.a.O., S. 191 f.).

4.2 Vorliegend wurde der Erzeuger eingeklagt. Dabei ergibt sich - anders als beim Kind als Gläubiger der Unterhaltsleistung (Art. 289 Abs. 1 ZGB) - das Problem, dass nicht der Empfänger der grundlosen Leistung ins Recht gefasst ist. Der Beklagte macht denn auch geltend, zwischen den klägerischen Leistungen und seiner (ohnehin bestrittenen) Bereicherung bestehe kein Kausalzusammenhang, weil die allenfalls ihm obliegende Verpflichtung mit der klägerischen nicht identisch sei bzw. nicht den gleichen Rechtsgrund habe.

Zwischen der erbrachten Leistung und der Bereicherung muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen (BGE 73 II 109). Mit diesem Erfordernis soll ausgeschlossen werden, dass positive und negative Vermögensveränderungen, die zwar auf eine gemeinsame Ursache zurückgehen, unter sich jedoch keinen direkten Zusammenhang aufweisen, in die Betrachtung einbezogen werden (dazu Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., S. 659). Entgegen der Argumentation des Beklagten bedarf es hingegen keines rechtlichen Zusammenhanges. Verfehlt ist auch die Rüge, Art. 110 OR sei verletzt: Der Bereicherungsanspruch ist selbständig; es handelt sich dabei nicht um den auf den Kläger übergegangenen Unterhaltsanspruch des Kindes.

Entgegen den sinngemässen Ausführungen des Beklagten ist im Übrigen nicht ausschlaggebend, ob oder dass eine Person ungerechtfertigt eine Leistung erhalten hat (hier: das Kind), sondern dass jemand ungerechtfertigt bereichert ist. Der Bereicherungsanspruch setzt m.a.W. nicht voraus, dass zwischen dem Bereicherungsgläubiger und dem Bereicherungsschuldner eine unmittelbare Vermögensverschiebung stattgefunden hat; auszugleichen ist vielmehr die Bereicherung, die der Schuldner auf Kosten eines anderen (im französischen Gesetzestext von Art. 62 Abs. 1 OR: aux dépens d'autrui) erlangt hat (BGE 129 III 422 E. 4 S. 425 m.w.H.).

Die Bereicherung besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge. Die Vermögensdifferenz kann sich nicht nur aus einer Vergrösserung (lucrum emergens), sondern auch aus einer Nichtverminderung des Vermögens (damnum cessans) ergeben. Im zweiten Fall liegt eine so genannte Ersparnisbereicherung vor, die entweder auf einer Nichtverminderung der Aktiven oder einer Nichterhöhung der Passiven beruht (Schulin, Basler Kommentar, N. 5 ff. zu Art. 62 OR).

4.3 Gemäss den für das Berufungsverfahren verbindlichen kantonalen Sachverhaltsfeststellungen hätte die Kindsmutter für den Fall, dass seinerzeit das Kindesverhältnis zum Beklagten festgestellt worden wäre, nicht auf Kindesunterhalt verzichtet. Sodann ist unbestritten, dass der Beklagte inzwischen W._____ als sein Kind anerkannt hat. Mit der Anerkennung ist nicht nur das entsprechende Kindesverhältnis, sondern als Folge davon auch die Unterhaltspflicht des Beklagten rückwirkend auf die Geburt entstanden (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 170 zu Art. 260 ZGB; Schwenzer, a.a.O., N. 21 zu Art. 260 ZGB). An diesem grundsätzlichen Unterhaltsanspruch ändert insbesondere auch der Umstand nichts, dass das Kind klageweise nicht bis zum Geburtszeitpunkt zurück Unterhalt verlangen kann (dazu E. 5.2). Wie die Vorinstanzen richtig festgehalten haben, ist von einer auf Nichtverminderung des Vermögens des Beklagten basierenden Ersparnisbereicherung auszugehen. Wenn der Beklagte dies als sach- und systemwidrig kritisiert und im Hinblick auf die Möglichkeit des Kindes, die Vaterschaft bis zum vollendeten 19. Altersjahr anzufechten oder einzuklagen (Art. 260c Abs. 2 bzw. Art. 263 Ziff. 2 ZGB), behauptet, mit der Konstruktion der Ersparnisbereicherung würde eine Haftung eingeführt für einen Sachverhalt (Zeugung), der mehr als 19 Jahre zurückliege, womit er nicht habe rechnen müssen, überspielt er den Umstand, dass der Unterhalt des Kindes bis zu dessen Mündigkeit oder gegebenenfalls auch darüber hinaus (vgl. Art. 277 ZGB) normalerweise, d.h. beim Kindesverhältnis mit dem leiblichen Vater, die natürliche Folge

einer jeden Zeugung ist.

4.4 Ebenso wenig hilft dem Beklagten der Hinweis, dass er während all den Jahren nie die Chance gehabt habe, eine Vater-Sohn-Beziehung zu leben, während dies dem Kläger (wenigstens theoretisch) möglich gewesen wäre. Es kann offen bleiben, ob eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung auch bei einer gelebten Vaterschaft gegeben bzw. durchsetzbar wäre. Vorliegend hat sich die Rolle des Klägers unbestrittenemassen auf diejenige eines Zahlvaters beschränkt. Geht es somit um den bereicherungsrechtlichen Ausgleich zwischen Register- und leiblichem Vater, von denen keiner ein effektives Elternverhältnis zum Kind hatte, dominiert jedenfalls das Element der Zeugung. Aus welchen Gründen die Kontakte unterblieben sind, ist ohne Bedeutung, da der Bereicherungsanspruch im Unterschied zu demjenigen aus unerlaubter Handlung verschuldensunabhängig ist (BGE 129 III 422 E. 4 S. 425; Bucher, a.a.O., S. 653), was der Beklagte mit seiner gegenteiligen Behauptung verkennt. Das Verhalten des Klägers müsste sich geradezu als treuwidrig erweisen, damit der Bereicherungsanspruch entfielen. Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein:

Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Kläger das Kind nach der Geburt direkt abgelehnt hätte; im Gegenteil habe er es den Aussagen der Kindsmutter zufolge gern gehabt. Die primäre Ursache für den Abbruch der Beziehung habe im schwierigen Umgang mit den Vormundschaftsbehörden und der damaligen komplizierten Betreuungssituation (Fremdplatzierung) gelegen. Wenn schon die Kindsmutter Schwierigkeiten mit der Ausübung des Besuchsrechts gehabt habe, sei die Schilderung des Klägers glaubhaft, der damalige Chef der Sozialdienste Frauenfeld habe ihm klipp und klar erklärt, er habe nur eine Pflicht, nämlich zu zahlen, ein Besuchsrecht bei der Pflegefamilie komme ihm nicht zu. Dass sich der Kläger nach dieser unverschuldeten Entfremdung zu einem späteren Zeitpunkt, als der Sohn wieder bei der Kindsmutter lebte, offenbar nicht mehr um Kontakte bemüht hat, lässt sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht als geradezu treuwidrig bezeichnen, zumal die Kontaktaufnahme nicht unterblieb, um später gegen diesen einen Bereicherungsanspruch zu haben.

5.

5.1 Es ist unbestritten, dass der in günstigeren finanziellen Verhältnissen lebende Beklagte zu mindestens gleich hohen Kindesalimenten verpflichtet worden wäre. Insofern ist seine Ersparnisbereicherung nicht kleiner als die vom Kläger erbrachte Leistung.

5.2 Hingegen beruft sich der Beklagte auf eine (isolierte) Lehrmeinung, nach welcher der Erzeuger sich eine Ausgabe nicht erspart hat, weil der Registervater für den Unterhalt aufgekommen, sondern weil er erst viel später als Vater eingeklagt worden ist. Bereichert sei der leibliche Vater - wenn überhaupt - auf Kosten des Kindes, nicht auf diejenigen des Registervaters (Geiser, a.a.O., S. 33 f.).

Die Ersparnisbereicherung gründet indes nicht auf dem Umstand, dass der Sohn bislang keine Klage gegen den Beklagten erhoben hat und dies nur für ein Jahr zurück tun könnte (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZGB); vielmehr ergibt sie sich aus der Tatsache, dass die Unterhaltsverpflichtung bei demjenigen, der geleistet hat, mit der Auflösung des Kindesverhältnisses rückwirkend auf den Geburtszeitpunkt dahingefallen und beim anerkennenden Erzeuger - ein Anspruch gegen diesen entsteht ja nur für den Fall, dass er tatsächlich anerkennt (Art. 260 Abs. 1 ZGB) oder durch richterliches Urteil ein Kindesverhältnis begründet wird (Art. 261 Abs. 1 und 2 ZGB) - mit der Begründung eines Kindesverhältnisses eine Unterhaltsverpflichtung rückwirkend auf den Geburtszeitpunkt entstanden ist (so auch Hegnauer, Berner Kommentar, N. 127 zu Art. 256 ZGB; ders., ZVW 1987 S. 144; vgl. sodann ders., Berner Kommentar, N. 17 zu Art. 277 ZGB). Massgeblich ist mit anderen Worten der materiell-rechtliche Unterhaltsanspruch und nicht der Umstand, dass dieser Anspruch auf dem Gerichtsweg durchgesetzt werden muss, weil der Schuldner seiner materiell bestehenden Schuld nicht freiwillig nachkommt.

5.3 Ebenso wenig vermag die Tatsache, dass sich der Kläger wegen der Abzugsfähigkeit geleisteter Kindesalimente allenfalls Steuern erspart hat, die Erstattungspflicht des Beklagten zu mindern: Herauszugeben ist nach dem klaren Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 OR die - in der Differenz zwischen dem jetzigen und dem hypothetischen Vermögensstand ohne das bereichernde Ereignis bestehende - Bereicherung, soweit nicht ausnahmsweise die Entreicherungseinrede gemäss Art. 64 OR Platz greift. Auch wenn die Steuerbehörde nicht mehr auf rechtskräftige Veranlagungen des Klägers zurückkommen und allfällige Differenzbeträge nachfordern könnte, hätte dies auf die Bereicherung des Beklagten keinen Einfluss. Ob umgekehrt allenfalls teilweise eine Entreicherungseinrede des Beklagten möglich wäre, indem dieser ursprüngliche Alimentenzahlungen steuerlich hätte abziehen können, nicht jedoch das nunmehr an den Kläger zu zahlende Korrelat, braucht nicht des Näheren erörtert zu werden, da solches nicht geltend gemacht wird.

5.4 Gleich verhält es sich mit den IV-Kinderrenten, die der Kläger erhalten hat: Hier handelt es sich ebenfalls um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Kläger, das für die Ersparnisbereicherung des Beklagten belanglos ist. Damit erübrigt es sich auch, auf die

Ausführungen des Beklagten im Zusammenhang mit der Verjährung des Rückerstattungsanspruchs der IV einzugehen.

5.5 Nichts anderes ergibt sich mit Bezug auf den Unterhaltsvertrag, den der Kläger seinerzeit unterzeichnet hat; zu Unrecht geht der Beklagte davon aus, die fehlende Anfechtung dieses Vertrages durch den Kläger schliesse dessen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung aus: Auch hier handelt es sich um ein Verhältnis zwischen Drittpersonen, das die Ersparnisbereicherung des Beklagten in keiner Weise beeinflusst. Wie die Vorinstanzen richtig festgehalten haben, folgt der Unterhaltsanspruch im Übrigen aus dem Kindesverhältnis. Fällt dieses und mit ihm der Unterhaltsanspruch rückwirkend dahin, wird der Unterhaltsvertrag gegenstandslos, da ihm die materiell-rechtliche Grundlage entzogen ist (vgl. auch Hegnauer, Berner Kommentar, N. 129 zu Art. 260a ZGB). Eben aus dem Wegfall des Kindesverhältnisses ergibt sich sodann die *condictio ob causam finitam*.

6.

Abwegig ist schliesslich die "für den Eventualfall" erklärte Verrechnung mit Genugtuungsansprüchen aus erlittener Persönlichkeitsverletzung wegen entgangener Vaterfreuden:

Ganz abgesehen davon, dass die Verrechnungserklärung bedingungsfeindlich ist (Bucher, a.a.O., S. 431), kann gegen den Kläger von vornherein kein Genugtuungsanspruch bestehen, ist doch dessen Verhalten weder widerrechtlich noch schuldhaft (Art. 49 OR; zum Erfordernis und Grad des Verschuldens vgl. BGE 112 II 220 E. 2f S. 225; 126 III 161 E. 5b/aa S. 167). Damit stösst auch die Rüge, in Verletzung von Art. 8 ZGB sei seinem Antrag auf ein Parteiverhör bezüglich seiner seelischen Unbill nicht stattgegeben worden, ins Leere, denn der aus Art. 8 ZGB fliessende Beweisführungsanspruch setzt voraus, dass der beantragte Beweis rechtserheblich ist (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223; 126 III 315 E. 4a S. 317).

7.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtsgebühr ist somit dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt wurde, ist kein entschädigungspflichtiger Parteiaufwand entstanden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'500.-- wird dem Beklagten auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. Oktober 2003

Im Namen der II. Zivilabteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: